

Jürgen App ist auf Finanzdienstleistungen spezialisierter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Er betreut eine zweistellige Zahl von Vermögensverwaltern.



BaFin - Vorschrift

Neue Anforderungen durch das Mitarbeiterregister

Die neuen Anforderungen für Anlageberater, Compliance-Beauftragte und Vertriebsbeauftragte gelten ab dem 1. November 2012.

Die Anforderungen an Sachkunde und Zuverlässigkeit sind in der entsprechenden Verordnung der BaFin bereits konkret geregelt. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist zukünftig auch explizit Gegenstand von regelmäßigen Prüfungen. Insofern haben die Unternehmen sicherzustellen, dass die Anforderungen für die Mitarbeiter nachweislich erfüllt sind. Dies bringt ggf. eine Aktualisierung des bisherigen Dokumentationsstandes mit sich.

Für Mitarbeiter, die seit 2006 in den entsprechenden Funktionen tätig sind, wurde eine Art Bestandsschutz eingeführt. Dieser greift allerdings nur, sofern das Unternehmen die für das Register erforderlichen Anzeigen bis zum 1. Mai 2013 einreicht. Insofern können im Extrem-

fall verspätete Anzeigen auch zu einer Gefährdung der betrieblichen Funktion einzelner Mitarbeiter führen.

Neue Melde-Anforderungen

Nach den neuen Vorschriften zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister gemäß § 34d WpHG sind Finanzdienstleister dazu verpflichtet, Compliance-Beauftragte, mit der Anlageberatung betraute Mitarbeiter und Vertriebsbeauftragte sowie weitere dazugehörige Informationen (z. B. Beschwerden) gegenüber der BaFin anzuzeigen.

Die Meldungen sind zwingend über eine von der BaFin bereitgestellte sogenannte „Melde- und Veröffentlichungsplattform“ (MVP) vorzunehmen. Hierfür ist im

ersten Schritt eine Registrierung im MVP Portal erforderlich. Im zweiten Schritt ist eine Anmeldung zum sog. Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ erforderlich. Im Rahmen dieser Anmeldung sind in der Regel zusätzliche Dokumente postalisch bei der BaFin einzureichen, welche die Vertretungsberechtigung der meldenden Personen für das Unternehmen nachweisen.

Zu erstatten sind zunächst Erstanzeigen, welche die Verhältnisse zu Beginn der Meldepflicht zum Gegenstand haben. Daneben sind bei Änderungen Folgeanzeigen unter Beachtung bestimmter Fristen vorzunehmen.

Inwieweit die Anzeigepflichten eingehalten wurden, ist im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Prüfungen nach § 36 WpHG durch den Wirtschaftsprüfer zu berichten. Dabei ist die Einhaltung der genannten Anforderungen explizit im Prüfungsbericht darzustellen. Festgestellte Verstöße sind zwingend als Mangel zu werten.

Neben der Erfüllung der Anzeigepflicht als Eigenmeldung bzw. Direktmeldung sieht das Verfahren der BaFin ausdrücklich auch die Erfüllung der Meldepflicht durch einen sog. „Drittmelder“ vor, welcher die Mitteilungspflicht für ein anzeigepflichtiges Unternehmen übernimmt.

Weitere Belastung der Unternehmens-Ressourcen

Die Auseinandersetzung mit den Anforderungen an Sachkunde, Zuverlässigkeit und den neuen Anzeigepflichten sowie der Einarbeitung in die technischen Vorgaben zur Erfüllung der Anzeigepflicht bindet gerade in kleineren Unternehmen einen verhältnismäßig großen Anteil an internen Ressourcen.

Neben dem Compliance Bereich sind insbesondere auch im Bereich Personal Anpassungen der Geschäftsprozesse vorzunehmen. Zu denken ist ggf. an die Überarbeitung der Stellenprofile sowie die Überprüfung, Sicherstellung und Dokumentation der geforderten Qualifikationen. Verschiedentlich werden auch Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich werden. Intern zu überprüfen sind auch die Organisation und Prozesse für das Beschwerdemanagement.

Vor diesem Hintergrund planen zahlreiche Finanzdienstleister die erforderlichen Meldungen entsprechend der durch die BaFin eröffneten Möglichkeiten auf geeignete Dritte zu übertragen, um der zunehmenden Arbeitsbelastung entgegenzuwirken. Vom Verfasser wird derzeit ein entsprechendes Dienstleistungsangebot für kleinere Unternehmen vorbereitet.

Checkliste der Arbeitsschritte in Zusammenhang mit den neuen Anforderungen:
Registrierung im MVP Portal der BaFin

Anmeldung zum Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“

Prüfung der Erfüllung der Anforderungen (Sachkunde und Zuverlässigkeit) an

- Mitarbeiter Anlageberatung
- Compliance-Beauftragte
- Vertriebsbeauftragte

Erstanzeige melderrelevanter Sachverhalte (Stichtag: 1. November 2012)

Änderungsanzeigen unter Beachtung der bestehenden Fristen

Einhaltung der Anforderungen an den von der BaFin geforderten Meldeprozess